

Amtliche Bekanntmachung

2018

Ausgegeben Karlsruhe, den 28. September 2018

Nr. 45

Inhalt

Seite

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)	248
--	------------

Satzung zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren im internationalen englischsprachigen Bachelorstudiengang Mechanical Engineering (International) am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 26. September 2018

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 KIT-Gesetz (KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 63 Abs. 2 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85, 94), § 6 Abs. 1 und 2, §§ 6 a, 6b Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Hochschulfinanzierungsvertrags- Begleitgesetz (HoFV-Begleitgesetz) vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Satz 2 und Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 27. Juni 2018 (GBl. S. 275), hat der KIT-Senat am 17. September 2018 die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

1. § 5 Abs. 1 Ziff. b) erhält folgende Fassung:

„b) ausreichende englische Sprachkenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 oder gleichwertig des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen, nachgewiesen beispielsweise durch einen der folgenden international anerkannten Tests:

- aa) Test of English as Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 550 Punkten im paper-based Test, oder 88 Punkten im internet-based Test oder
- bb) IELTS mit einem Gesamtergebnis von mindestens 6.5 und keiner Section unter 5.5.

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse entfällt für Bewerber/innen, deren Muttersprache Englisch ist.“

2. Nach § 8 wird folgender § 9 neu eingefügt:

„§ 9 Auswahlverfahren für höhere Fachsemester

(1) Sind für den Studiengang Zulassungszahlen für das zweite und die höheren Fachsemester nach der jeweils geltenden Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst über die Festsetzung von Zulassungszahlen für die Studiengänge im Vergabeverfahren der Universitäten (ZZVO) festgesetzt, wird unter allen in dasselbe Fachsemester eingestuften Bewerber/innen gemäß § 19 Abs. 1 und 2 HVVO eine Rangliste nach folgenden Kriterien gebildet:

- 1. bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie
- 2. Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstest gemäß § 7.

(2) Bei der Bildung der Rangliste werden die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit maximal 30 Punkten und das Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstest mit maximal 20 Punkten bewertet. Die Umrechnung der im fachspezifischen Studierfähigkeitstest erreichten Punktzahl erfolgt nach der Tabelle in Anlage 1. Die Umrechnung der mit den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS erfolgt nach Anlage 4. Die so erreichten Punkte werden addiert (d.h., maximal können 50 Punkte vergeben werden, 30 aus ECTS Leistungen und 20 aus dem SAT).

- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.
- (4) Im Übrigen gelten § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und 4, § 5 Abs. 1 Buchst. b) dieser Satzung sowie § 3 und 4 der Satzung der Universität Karlsruhe für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester aufgrund bisher erbrachter Studienleistungen in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“

Die Nummerierung des folgenden Paragraphen verschiebt sich um eine Nummer.

3. Nach Anlage 3 wird folgende Anlage 4 ergänzt:

Anlage 4:

Umrechnung der mit den bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen erworbenen Leistungspunkte gemäß ECTS

Leistungspunkte gemäß ECTS	Zugeordnete Punkte für das Ranking
0 – 30 LP	1 Punkt je 1 LP
31– 60 LP	0,5 Punkte je 1 LP
61 – 90 LP	0,34 Punkte je 1 LP
91 – 120 LP	0,25 Punkte je 1 LP

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2018/2019.

Karlsruhe, 26. September 2018

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)